



Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini

Beschluss vom 21. November 1995

betreffend den

Gemeinsamen Tarif S (GT S)

(Sender)

Besetzung:

Präsidentin:

Verena Bräm-Burckhardt, Kilchberg

Neutrale Beisitzer:

Danièle Wüthrich-Meyer, Nidau

Pierre-Christian Weber, Genève

Vertreterin der Urheber:

Martina Altenpohl, Kilchberg

Vertreter der Werknutzer:

Dino Bornatico, Porza

Sekretär:

Carlo Govoni, Bern

I In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs S der SUIISA, den die Schiedskommission am 13. Dezember 1991 genehmigte, ist am 31. Dezember 1994 abgelaufen. Gemäss Art. 9 Abs. 2 URV müssen die Verwertungsgesellschaften ihre Anträge auf Genehmigung eines neuen Tarifes grundsätzlich mindestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der Schiedskommission vorlegen. Aufgrund von Verzögerungen in den Tarifverhandlungen wurde die Frist zur Einreichung des Tarifs zweimal verlängert. Innert der erstreckten Frist reichten die Verwertungsgesellschaften SUIISA und SWISS-PERFORM mit Eingabe vom 15. Juli 1994 den Gemeinsamen Tarif S (GT S) in der Fassung vom 11. Juli 1994 zur Genehmigung ein und beantragten der Schiedskommission gleichzeitig den GT S unpräjudiziell dem Preisüberwacher zur Konsultation vorzulegen.

In der Begründung zum GT S wird von den Verwertungsgesellschaften ausgeführt, dass die Anwendung des Tarifs S kaum Schwierigkeiten bereitet habe. Sie wiesen auch darauf hin, dass mit dem Ablauf des bisherigen Tarifs der allgemeine Teil, welcher stets in Zusammenhang mit den einzelnen Tarifen genehmigt worden sei, dahin falle. Allerdings seien zahlreiche Bestimmungen des allgemeinen Teils in den neuen Tarif übernommen worden.

2. Als gemeinsamer Tarif bezieht sich die Vorlage im Gegensatz zum bisherigen SUIISA-Tarif S auch auf die unter das Verwertungsrecht fallenden verwandten Schutzrechte.
3. In ihrem Genehmigungsantrag haben die am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften über die mit den hauptsächlichen Nutzern und Verbänden gemäss Art. 46 Abs. 2 URG geführten Verhandlungen Bericht erstattet. Daraus geht hervor, dass es zwischen den Verhandlungspartnern nicht zu einer Einigung über den Tarif als Ganzes gekommen ist; allerdings wird von den Verwertungsgesellschaften geltend ge-

macht, dass zahlreiche Bestimmungen gegenüber dem ersten Entwurf zugunsten der Verhandlungspartner und gemäss deren Anträge abgeändert worden seien. Meinungsverschiedenheiten blieben insbesondere bestehen in bezug auf den Umfang der in Art. 35 URG vorgesehenen Zweitnutzungsrechte, die Berechnung der Vergütungsansätze sowie die Berechtigung zur Festsetzung einer Mindestvergütung. Umstritten war zudem der im Tarif vorgesehene Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen.

4. Mit Präsidialverfügung vom 19. Juli 1994 wurde die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifvorlage eingesetzt, wobei im Laufe des Verfahrens mehrere Wechsel in deren Zusammensetzung vorgenommen werden mussten. Gleichzeitig wurde den folgenden Verhandlungspartnern der Verwertungsgesellschaften Frist bis zum 30. August 1994 angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zum Genehmigungsantrag der Verwertungsgesellschaften einzureichen:
 - a. RRR, Association romande de radios et de télévisions régionales, Rossemaison
 - b. CASH - TV, Zürich
 - c. Forum Züri / Eden TV, Zürich
 - d. HTV-Fernsehen AG, Niederhasli
 - e. Regio TV AG, Zürich
 - f. Rüsler-Television AG, Baden
 - g. UNIKOM, Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios, Zürich
 - h. VSP, Verband Schweizer Privatradios, Porza

Die Vernehmlassungsfrist wurde auf Antrag der RRR sowie des VSP bis zum 30. September 1994 erstreckt.

5. In seiner Vernehmlassung vom 18. August 1994 bestätigte der HTV-Sender Zürichberg, dass die Ziff. 1 bis 13.1 des Tarifs dem gemeinsam erarbeiteten Verhandlungsergebnis entsprechen würden. Bezüglich der Ziff. 13.2 wurde eine leicht abgeänderte Abstufung der Prozentsätze sowie ein zusätzlicher Rabatt von 5% für nicht-

kommerzielle Radio-Sender geltend gemacht. Zudem habe man sich bei der in Ziff. 17 geregelten Mindestvergütung mit der SWISSPERFORM hinsichtlich ihrer Ansprüche auf tiefere Sätze geeinigt. Aber auch bezüglich der Ziff. 18 und 31 wurden gegenüber der Eingabe abweichende Formulierungen vorgeschlagen. So sollte sich nach Auffassung des HTV-Senders die in Ziff. 18 vorgesehene Verdoppelung nur auf den Differenz-Betrag und die Ziff. 31 sich nur auf die von Dritten produzierten Werbespots beziehen.

Die in diesem Verfahren gemeinsam vertretenen VSP und RRR beantragten in ihrer Vernehmlassung vom 29. September 1994 etliche Änderungen an der Tarifvorlage und stellten - sollte die Kommission von ihrer Möglichkeit zur Änderung des Tarifs nicht Gebrauch machen - den Eventualantrag, dem vorgelegten GT S die Genehmigung zu verweigern. Ausserdem stimmten sie dem Antrag der Verwertungsgesellschaften zu, den Preisüberwacher zu konsultieren. Die Änderungsanträge zum Tarif betreffen insbesondere die Ziff. 3 Abs. 2, wobei in diesem Zusammenhang eine Auslegung von Art. 35 URG verlangt wird. Zudem wird die Streichung der Ziff. 7 (Zustimmung der Schwestergesellschaften) beantragt, da der in dieser Ziffer enthaltene Vorbehalt der europäischen Rechtsordnung bezüglich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks widerspreche, welche vorsehe, dass nur die Rechtsordnung des Ursprungslandes auf den Vorgang der Satellitensendung anzuwenden sei. Zu Ziff. 10 wurde angemerkt, dass VSP und RRR darauf hinzielen würden, die Einnahmen eines Senders aufzuteilen in kommerzielle und nicht-kommerzielle Einnahmen, wobei zu den letzteren die Einnahmen aus Empfangsbewilligungen, Finanzhilfen, Subventionen sowie Defizitgarantien gehören würden. Es wurde daher beantragt, diese Einnahmequellen im Sinne eines Kompromisses nur zu 50% für die Berechnung der Entschädigung heranzuziehen. Auch sollte nach Auffassung von VSP/RRR das sogenannte 'Bartering' (vgl. Ziff. II/6) als Bestandteil der Einnahmen gestrichen werden. Es wurde auch geltend gemacht, dass die SWISSPERFORM bezüglich der Ziff. 13.2 von einem zu hohen Anteil geschützter Träger ausgehe und eine angemessene Reduktion der Prozentsätze beantragt. Weiter wurde verlangt, die Ziff. 14 zu streichen oder zumindest den Begriff 'andere Programme' zu definieren, damit die Angemessenheit

der Tarife überprüft werden könne. Gerügt wurde ebenfalls die angeblich in Ziff. 15 und Ziff. 16 vorgenommene Ausschöpfung der Maximalwerte für die Verwendung von Tonträgern beziehungsweise Tonbildträgern; es wurde daher eine verhältnismässige Reduktion der Prozentsätze geltend gemacht. Zudem wurde der Anspruch auf eine Mindestvergütung grundsätzlich bestritten und ein Antrag auf Streichung der Ziff. 17 gestellt. Weiter wurde auch die Streichung des Zuschlags im Falle von Rechtsverletzungen (Ziffer 18) sowie Änderungen im Meldewesen (Ziff. 27 und Ziff. 31) verlangt.

Die UNIKOM stellte der Schiedskommission den Antrag, bestimmte Änderungen an der Tarifvorlage bezüglich der Berechnung der Vergütung (Ziff. 9 bis 13), der Ansätze für die verwandten Schutzrechte (Ziff. 13.2.), der Mindestvergütung (Ziff. 17) sowie des Meldewesens (Ziff. 25 bis 27) vorzunehmen.

6. Anlässlich einer am 13. Dezember 1994 durchgeführten Sitzung erhielten die Parteien Gelegenheit, ihre Standpunkte nochmals darzulegen, wobei die Nutzerorganisationen bzw. die Nutzer ihre schriftlich gestellten Änderungs- beziehungsweise Streichungsbegehren grundsätzlich bestätigten. Die Verwertungsgesellschaften beantragten der Schiedskommission, die in der Fassung vom 11. Juli 1994 eingereichte Tarifvorlage zu genehmigen; allerdings nur für die Dauer von zwei Jahren, d.h. bis 31. Dezember 1996.
7. Im Verlaufe der Beratungen stellte sich heraus, dass die im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben über die Mindestvergütungen nicht ausreichten, um die entsprechenden Ansätze nach den in Art. 60 Abs. 2 URG enthaltenen Kriterien auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Aus diesem Grund wurden die Verwertungsgesellschaften mit Verfügung vom 19. Dezember 1994 aufgefordert, über die Berechnungsweise der in Ziff. 17 enthaltenen Mindestvergütungen Aufschluss zu geben. Gleichzeitig wurde zur Vermeidung einer tariflosen Periode in bezug auf die Wahrnehmung der ausschliesslichen Senderechte an musikalischen Werken die Gültig-

keitsdauer des bisherigen Tarifs S der SUIISA bis zur Genehmigung des Gemeinsamen Tarifs S verlängert.

Im Anschluss an diese Sitzung liessen sowohl die SUIISA wie auch die SWISSPERFORM mit Schreiben vom 27. beziehungsweise vom 29. Dezember 1994 der Schiedskommission ihre Bemerkungen zu den Mindestvergütungen zukommen.

8. Anlässlich der zweiten Sitzung vom 7. April 1995 beschloss die Kommission aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 24. März 1995 zum GT 4 (Leerkassettenvergütung), den Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung einzuladen. Im weiteren erhielten insbesondere die Nutzer nochmals Gelegenheit, zu den Bemerkungen der Verwertungsgesellschaften zu den Mindestvergütungen Stellung zu nehmen.
9. In seinen Empfehlungen vom 26. Juni 1995 vertrat der Preisüberwacher die Auffassung, dass der rechtserhebliche Sachverhalt hinsichtlich des Anteils der geschützten Sendungen/Tonträgern am Gesamtprogramm der Radios ergänzt werden sollte. Würde nämlich die Behauptung der Lokalradios zutreffen, dass der Anteil der ungeschützten Tonträger nicht bei 10%, sondern bei 30% liege, so hätte dies zur Folge, dass die Prozentsätze gemäss Ziff. 13.2 deutlich reduziert werden müssten. Zudem war der Preisüberwacher der Ansicht, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der Beurteilung der Angemessenheit der Tarifansätze und der Auslegung von Art. 35 URG bestehe; die Schiedskommission komme somit nicht umhin, sich vorfrageweise mit der Auslegung von Art. 35 URG zu befassen. Im weiteren empfahl der Preisüberwacher, die Mindestentschädigungen zu streichen und den Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen in der vorgelegten Form nicht zu genehmigen.
10. Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens wurde mit Präsidialverfügung vom 2. Oktober 1995 die heutige Sitzung angesetzt.

11. Der Gemeinsame Tarif S hat in der von den Verwertungsgesellschaften eingereichten Fassung vom 11. Juli 1994 den folgenden Wortlaut:

Gemeinsamer Tarif S

Sender

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche Radio- und/oder Fernsehprogramme senden oder direkt in Kabelnetze einspeisen und verbreiten lassen.

Sie werden nachstehend als "Sender" bezeichnet.

- 2 Von diesem Tarif ausgenommen ist die Schweiz. Radio- und Fernsehgesellschaft SRG, unter anderem auch mit Bezug auf ihren Telefonrundspruch und auf Schweizer Radio International, solange für sie besondere Tarife bestehen.

B. Gegenstand des Tarifs

- 3 Der Tarif bezieht sich auf die Verwendung
 - der durch Urheberrecht geschützten Werke der nichttheatralischen Musik, mit oder ohne Text, des von der SUI SA verwalteten Weltrepertoires (nachstehend "Musik")
 - von durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbild-Trägern, die Darbietungen des Repertoires der SWISSPERFORM enthalten.

Er betrifft weder die ausschliesslichen Rechte der ausübenden Künstler nach Art. 33 URG noch die ausschliesslichen Rechte der Hersteller von Ton- bzw. Tonbild-Trägern nach Art. 36 URG, soweit diese nicht in den Anwendungsbe- reich des Art. 35 URG fallen, noch die ausschliesslichen Rechte der Sendeunternehmen nach Art. 37 URG.

- 4 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Verwendungen
 - Senden
 - direkte Einspeisung und Verbreitung in Kabelnetzen
 - hinsichtlich der Urheberrechte an Musik:
Aufnahme oder Überspielung auf Ton- oder Tonbild-Träger; diese Träger dürfen nur zu Sendungen und Verbreitungen ge-
mäss diesem Tarif und zu Sendungen anderer Sender verwen-
det werden, mit denen die SUI SA Verträge schloss; für alle
anderen Verwendungen bedarf es einer besonderen Bewilli-
gung der SUI SA.
 - betreffend verwandte Schutzrechte bezieht sich der Tarif
auf alle Nutzungen welche unter den Begriff der "Verwen-

dung eines im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgers zum Zwecke der Sendung" nach Art. 35 URG fallen. Eine für den Geltungsbereich ausländischer Leistungsschutzrechte wirksame Nutzungserlaubnis ist mit der Leistung der tarifgemässen Vergütung nicht verbunden.

- 5 Die SUIISA und die SWISSPERFORM verfügen nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten: Der Sender beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produkte.

Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbesendungen und ähnlichen Produktionen bedarf stets einer besonderen Bewilligung der Verwertungsgesellschaften oder der Rechtsinhaber.

- 6 Vom Tarif ausgenommen sind die in anderen Tarifen geregelten Sendungen und Verbreitungen, insbesondere Sendungen der SRG, Sendung und Verbreitung von sogenannten Pay-Radio- und Pay-TV-Programmen, Weiterverbreitung von Sendungen in Kabelnetzen oder durch Umsetzer.

- 7 SUIISA holt die Zustimmung der Schwestergesellschaften im Empfangsgebiet ein für Sendungen von Programmen über Satelliten, die für den Empfang durch das Publikum bestimmt und mit einem für private Haushalte üblichen Aufwand empfangbar sind.

Sie erteilt dem Sender die Bewilligung mit einem entsprechenden Vorbehalt, falls nicht alle betroffenen Verwertungsgesellschaften im Empfangsgebiet zustimmen.

C. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

- 8 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für die SWISSPERFORM.

D. Vergütung

a) Berechnung

- 9 Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen des Senders berechnet (unter Vorbehalt von Ziffer 12).
- 10 Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle Einnahmen des Senders aus der Sendetätigkeit, so insbesondere
- Werbeeinnahmen
 - Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen
 - Sponsorbeiträge
 - durch Bartering erhaltene Leistungen (als solche gilt der Nettowert der vom Sender zur Verfügung gestellten Leistung)

- Einnahmen aus Empfangsbewilligungen (Gebührensplitting, Art. 17 RTVG)
 - Finanzhilfen (Art. 20 RTVG)
 - Subventionen, beanspruchte Defizitgarantien und andere Zuwendungen, die zur Finanzierung der Sendetätigkeit dienen
- 11 Von den Einnahmen können die effektiven Kosten für das Einholen der Werbeaufträge (Werbung, Sponsoring, Mitteilungen und Anzeigen) abgezogen werden, höchstens jedoch 40% der von den Auftraggebern bezahlten Beträge beim Radio und höchstens 50% beim Fernsehen.
- 12 Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwands (Kosten aller mit dem Senden verbundenen Tätigkeiten) des Senders berechnet,
- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder keine Einnahmen erzielt werden
 - wenn der Sender im voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.

b) Radio-Programme

13 Der Prozentsatz beträgt für

13.1 Urheberrechte an Musik

Programme mit einem Anteil Musik an der Sendezeit von

weniger als 10%		1%
10% bis weniger als 30%	30%	2%
30% bis weniger als 50%	50%	3%
50% bis weniger als 80%	80%	5%
80% und mehr		7%

13.2 verwandte Schutzrechte

Programme mit einem Anteil von (geschützten und ungeschützten) Handelstonträgern an der Sendezeit von

weniger als 10%		0,25%
10% bis weniger als 30%	30%	0,5%
30% bis weniger als 50%	50%	0,75%
50% bis weniger als 80%	80%	1,25%
80% und mehr		1,75%

c) Fernseh-Programme

14 Der Prozentsatz beträgt für Urheberrechte an Musik

- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden
- 3,3%

- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden 1,2%
- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10% der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0,4%
- Programme mit einer Musikdauer von über 10% und nicht mehr als 20% 1 %
- andere Programme 2 %

15 Verwandte Schutzrechte

Für die gesendeten Ton- bzw. Tonbild-Träger wird ein Minutentarif erhoben. Er wird als Prozentsatz der Einnahmen des Senders pro Sendeminute berechnet und beträgt

- für die Verwendung von Tonträgern 1,5%
- für die Verwendung von Tonbild-Trägern 3%

16 Fernseh-"Programm" ist die übliche, in der Regel publizierte Programmzeit ohne Test-, Text- und Standbilder.

Werden ausserhalb dieser Programmzeiten Musik und/oder im Handel erhältliche Tonträger gesendet oder verbreitet, so wird eine jährliche Pauschalentschädigung erhoben von

- 0,3 Promille für die Urheberrechte
- 0,3 Promille für verwandte Schutzrechte.

Die Pauschalentschädigung wird auf die Entschädigungen gemäss Ziff. 14 und 15 angerechnet.

d) Mindest-Vergütungen

17 Die Vergütung beträgt mindestens pro Sendetag und pro Programm-Kanal

	für Urheberrechte	für verwandte Schutzrechte
- Programme mit mindestens 5 Stunden Musik oder mehr pro Tag	Fr. 23.--	Fr. 23.--
- Programme mit 30 Minuten bis weniger als 5 Stunden Musik pro Tag	Fr. 11.50	Fr. 11.50
Programme mit weniger als 30 Minuten Musik pro Tag	Fr. 5.75	Fr. 5.75

Die Mindest-Vergütung für die Nutzung von Ton- bzw. Tonbild-Trägern in Fernsehprogrammen richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 16. Werden ausserhalb der Programmzeiten keine Tonträger verwendet, so entfällt eine Mindest-Vergütung für verwandte Schutzrechte.

e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 18 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik oder Ton- und Tonbild-Träger trotz Aufforderung ohne Bewilligung der SUISA verwendet werden
 - sich ein Sender durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen sucht; diese Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet; sie entfällt, wenn der Sender nachweist, dass er bzw. seine Organe und Hilfspersonen weder vorsätzlich noch grobfahrlässig handelten.
- 19 Vorbehalten bleibt die Festsetzung des Schadenersatzes durch den Richter.

f) Steuern

- 20 Die Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer.

E. Abrechnung

- 21 Die Sender teilen der SUISA jährlich mit
- so früh wie möglich, jedoch spätestens bis Ende Mai: alle Angaben, die zur Berechnung der Vergütung für das Vorjahr erforderlich sind.
 - In den ersten zwei Betriebsjahren, danach auf Verlangen, bis Ende Januar: die budgetierten Einnahmen und den voraussichtlichen Musikanteil für das laufende Jahr, sowie den voraussichtlichen Anteil von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern
- 22 Die SUISA kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen, insbesondere eine Bestätigung der Kontrollstelle des Senders.

F. Zahlung

- 23 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zahlbar.
- 24 Die SUISA kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen.

Die Akontozahlungen werden in der Regel in den ersten zwei Betriebsjahren aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungen festgelegt, danach aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr.

G. Verzeichnisse

- 25 Sofern in der Bewilligung nichts anderes bestimmt wird, stellen die Sender der SUIISA folgende Angaben zu, soweit es ihnen möglich und zumutbar ist:

a) Radio

- 26 Die Sender melden der SUIISA einen Zehntel der in ihren Programmen gesendeten Musik. Die Stichtage bilden Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den Sendern und der SUIISA und SWISSPERFORM.

Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUIISA vollständige Angaben über alle gesendete Musik.

- 27 Die Angaben enthalten

- Titel des Musikwerks
- Name des Komponisten
- Name des Interpreten
- Label und Katalog-Nr. der benützten Tonträger, oder einen anderen Identifikationscode
- Sendedauer

b) Fernsehen

- 28 Fernsehsender melden der SUIISA alle ausgestrahlten, von Dritten und nicht im Auftrag des Senders hergestellte Spiel-, Fernseh- und Dokumentarfilme mit den Angaben

- Originaltitel des Films
- Name des Produzenten
- Ursprungsland des Films
- Sendedauer
- zur Ausstrahlung verwendeter Träger

- 29 Sie melden der SUIISA ferner die Musik, die sie selber oder ihr Auftragnehmer zur Vertonung ihrer Sendungen auswählen, sowie die Musik in Konzertübertragungen mit den in Ziff. 27 genannten Angaben.

- 30 Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUIISA vollständige Angaben über alle gesendete Musik.

c) Gemeinsame Bestimmungen

- 31 Die Sender geben der SUIISA auf Verlangen alle ausgestrahlten Werbespots bekannt nach

- Titel der Werbesendungen
- Erzeugnis oder Dienstleistung, für welche geworben wird
- Firma, die für ihr Erzeugnis oder ihre Dienstleistung wirbt.

Für die Werbespots, welche die Sender selber im Auftrag produzieren, genügt die Meldung gemäss Tarif PN der SUISA.

- 32 Die von anderen Sendern regelmässig übernommenen Programme sind mit den folgenden Angaben der SUISA mitzuteilen
- Name des Senders
 - Zahl der Sendestunden der übernommenen Programme.

d) Termine

- 33 Alle Angaben sind der SUISA monatlich jeweils bis zum Ende des folgenden Monats zuzustellen.

Die SUISA stellt dafür Formulare kostenlos zu Verfügung.

- 34 Werden Verzeichnisse auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUISA eine zusätzliche Vergütung verlangen von Fr. 100.- pro Monat. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

H. Geschäftsgeheimnis

- 35 Die Verwertungsgesellschaften wahren das Geschäftsgeheimnis.

Sie verwenden insbesondere die erhaltenen Verzeichnisse lediglich zur Verteilung der Vergütungen, ferner zur Erfassung der Herstellung der in den Programmen gesendeten Ton- und Tonbild-Träger durch Dritte, sowie für nicht kommerziell auszuwertende Statistiken (z.B. Anteil der Schweizer Musik).

Jede weitere Verwendung bedarf der Zustimmung der Sender oder ihrer Verbände.

I. Gültigkeitsdauer

- 36 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 gültig.
- 37 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Er kann in jedem Fall vorzeitig revidiert werden mit Bezug auf Fernsehprogramme, die zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips enthalten.

Tarif commun S

Emetteurs

A. Clients concernés

- 1 Le présent tarif s'adresse aux organismes qui diffusent des programmes de radio et/ou de télévision ou qui font transmettre directement ces programmes par des réseaux câblés.

Ils sont dénommés ci-après "émetteurs".

- 2 Est exclue de ce tarif la Société Suisse de Radiodiffusion et télévision SSR, également en ce qui concerne, entre autres, son service de télédiffusion et Radio Suisse Internationale, aussi longtemps qu'elle sera au bénéfice de tarifs particuliers.

B. Objet du présent tarif

- 3 Ce tarif se rapporte à l'utilisation

- des oeuvres de musique non théâtrale protégées par le droit d'auteur, avec ou sans texte, appartenant au répertoire mondial géré par SUISA (appelées ci-après "musique")
- de supports sonores ou audiovisuels protégés par les droits voisins, disponibles dans le commerce et comprenant des prestations du répertoire de SWISSPERFORM.

Il ne concerne ni les droits exclusifs des artistes interprètes selon l'art. 33 LDA ni les droits exclusifs des producteurs de supports sonores ou audiovisuels selon l'art. 36 LDA, dans la mesure où ceux-ci ne relèvent pas du domaine d'application de l'art. 35 LDA, ni les droits exclusifs des organismes de diffusion selon l'art. 37 LDA.

- 4 Le tarif se rapporte aux utilisations suivantes

- diffusion

injection directe et transmission dans les réseaux câblés

- en ce qui concerne les droits d'auteur sur la musique: Enregistrement ou réenregistrement sur supports sonores ou audiovisuels; ces supports ne peuvent être utilisés que pour des émissions et des diffusions conformément à ce tarif et pour des émissions d'autres émetteurs avec lesquels SUISA a conclu des contrats; toutes les autres utilisations nécessitent une autorisation spéciale de SUISA

- en ce qui concerne les droits voisins, le tarif se rapporte à toutes les "utilisations à des fins de diffusion de phonogrammes ou de vidéogrammes disponibles sur le marché" selon l'art. 35 LDA. Le paiement des redevances selon le tarif n'entraîne pas une autorisation d'utilisation valable pour le champ d'application des droits voisins étrangers.

- 5 SUIZA et SWISSPERFORM ne disposent pas des droits de la personnalité des ayants-droit: L'émetteur s'oblige à respecter ces droits, notamment pour la sonorisation de produits audiovisuels.

La sonorisation musicale de films, de séries télévisées, d'émissions publicitaires et d'autres productions similaires nécessite toujours une autorisation spéciale.

- 6 N'entrent pas dans ce tarif les émissions et transmissions faisant l'objet d'autres tarifs, notamment les émissions de la SSR, l'émission et la transmission des programmes de radio et de télévision dits "à péage", la retransmission d'émissions sur des réseaux câblés ou au moyen de réémetteur.

- 7 SUIZA demande l'accord de ses sociétés-soeurs dans la zone de réception pour les émissions de programmes par satellite destinées à être reçues par le public et pouvant être reçues par des ménages privés avec les moyens habituels.

Elle donne à l'émetteur une autorisation sous réserve expresse, pour le cas où toutes les sociétés de gestion concernées de la zone de réception n'auraient pas donné leur accord.

C. Sociétés de gestion, organe commun d'encaissement

- 8 SUIZA fait office, pour ce tarif, de représentante de SWISSPERFORM et d'organe commun d'encaissement.

D. Redevance

a) Calcul

- 9 La redevance est calculée, en règle générale, sous la forme d'un pourcentage des revenus de l'émetteur (sous réserve du chiffre 12).
- 10 Sont considérés comme des revenus au sens de ce tarif, tous les revenus de l'émetteur provenant de l'exploitation de l'émetteur, notamment:
- les revenus publicitaires
 - les revenus provenant des annonces et des informations
 - les montants versés par des sponsors

- les prestations obtenues par commerce d'échange (comme telles compte la valeur nette des prestations mises à disposition par l'émetteur)
 - les recettes provenant des autorisations de réception (quote-part du produit de la redevance, art. 17 LRTV)
 - les soutiens financiers (art. 20 LRTV)
 - les subventions, les garanties de déficit utilisées et les autres contributions servant à financer l'exploitation de l'émetteur.
- 11 Peuvent être déduits des revenus, les frais effectifs découlant de l'acquisition des contrats publicitaires (publicité, sponsoring, annonces et informations), sans dépasser toutefois 40% des montants payés par les annonceurs pour la radio, et 50% pour la télévision.
- 12 La redevance est calculée sous forme d'un pourcentage des frais d'exploitation de l'émetteur (coûts de toutes les activités en corrélation avec la diffusion)
- s'il est impossible d'établir les revenus ou en l'absence de revenus
- si l'émetteur prévoit devoir couvrir partiellement ou totalement les frais par ses propres moyens.

b) Programmes de radio

13 Le pourcentage s'élève pour

13.1 Les droits d'auteur sur la musique

Programmes comportant de la musique dans une proportion de

moins de 10%	1%
10% à moins de 30%	2%
30% à moins de 50%	3%
50% à moins de 80%	5%
80% et plus	7%

13.2 Droits voisins

Programmes comportant des supports sonores du commerce (protégés et non-protégés) dans une proportion du temps d'antenne de:

moins de 10%	0,25%
10% à moins de 30%	0,5 %
30% à moins de 50%	0,75%
50% à moins de 80%	1,25%
80% et plus	1,75%

c) Programmes de télévision

14 Le pourcentage s'élève pour les droits d'auteur sur la musique

- programmes dont plus d'un tiers du temps d'émission est consacré à des films musicaux, des films de concert ou des vidéoclips 3,3%
- programmes contenant presque exclusivement des longs-métrages et des téléfilms 1,2%
- programmes dans lesquels la durée de la musique ne dépasse pas 10% de la durée totale d'émission, indépendamment du fait qu'il s'agisse de musique de premier plan ou de fond 0,4%
- programmes avec une durée de musique de plus de 10%, mais ne dépassant pas 20% 1 %
- autres programmes 2 %

15 Droits voisins

Pour les émissions de supports sonores et audiovisuels, une redevance par minute est perçue. Elle est calculée selon un pourcentage des recettes de l'émetteur par minute d'émission à savoir:

- pour l'utilisation de supports sonores 1,5%
- pour l'utilisation de supports audiovisuels 3 %

16 On considère comme "programme" de télévision le temps habituel de diffusion sans les images-test, images fixes ou textes.

Si, en dehors de ces temps de programmes, de la musique et/ou des supports sonores disponibles dans le commerce sont émis ou diffusés, une redevance annuelle forfaitaire sera perçue au taux de

- 0,3 pour mille pour les droits d'auteur
- 0,3 pour mille pour les droits voisins.

La redevance forfaitaire sera portée au compte des redevances prévues par les chiffres 14 et 15.

d) *Redevances minimales*

17 La redevance s'élève par jour d'émission et par chaîne au moins à

	pour les droits d'auteur	droits voisins
- Programmes contenant au moins 5 heures de musique ou plus par jour	Fr. 23.--	Fr. 23.--
- Programmes contenant de 30 minutes à moins de 5 heures de musique par jour	Fr. 11.50	Fr. 11.50
- Programmes contenant moins de 30 minutes de musique par jour	Fr. 5.75	Fr. 5.75

La redevance minimale pour l'utilisation de supports sonores et audiovisuels dans les programmes de télévision est fixée exclusivement selon le chiffre 16. S'il n'y a, en dehors de ces temps d'émission, pas d'utilisation de supports sonores, aucune redevance minimale pour les droits voisins n'est appliquée.

e) *Supplément en cas de violation du droit*

18 Toutes les redevances mentionnées dans ce tarif sont doublées si

- de la musique ou des supports sonores ou audiovisuels sont utilisés sans l'autorisation de SUISA
- un émetteur tente de tirer un avantage indu en transmettant des décomptes faux ou incomplets. Le supplément est appliqué aux données fausses, lacunaires ou manquantes; il tombe lorsque l'émetteur prouve que ni lui, ni ses organes ou ses auxiliaires n'ont agi intentionnellement ou par négligence grossière.

19 Est réservé le montant des dommages-intérêts fixé par le juge.

f) *Impôts*

20 Les redevances sont comprises sans une éventuelle taxe sur la valeur ajoutée.

E. *Décompte*

21 Chaque année, les émetteurs communiquent à SUISA

- aussi rapidement que possible, toutefois au plus tard à la fin mai: toutes les données nécessaires au calcul de la redevance pour l'année précédente
- dans les deux premières années d'exploitation, puis sur

demande, jusqu'à fin janvier: les revenus selon le budget et la part de musique probable pour l'année en cours ainsi que la part probable de supports sonores et audiovisuels disponibles dans le commerce qui seront utilisés

- 22 Afin de contrôler les données, SUIISA peut exiger des justificatifs, notamment une confirmation de l'organe de contrôle de l'émetteur.

F. Paiement

- 23 Les redevances sont payables dans les 30 jours ou aux dates fixées dans l'autorisation.
- 24 SUIISA peut exiger des acomptes sur le montant probable de la redevance et/ou d'autres garantiés.

En règle générale, les acomptes sont fixés pendant les deux premières années d'exploitation sur la base du montant probable des redevances, ensuite sur la base du décompte de l'année précédente.

G. Relevés

- 25 Dans la mesure où l'autorisation ne contient pas de dispositions contraires, les émetteurs font parvenir à SUIISA les données suivantes, pour autant que cela soit possible et raisonnable:

a) *Radio*

- 26 Les émetteurs locaux déclarent à SUIISA un dixième de la musique emise dans leurs programmes. Les jours de référence font l'objet d'accords spéciaux entre les émetteurs, SUIISA et SWISSPERFORM.

Les émetteurs couvrant une région linguistique et les émetteurs internationaux transmettent à SUIISA des données complètes sur toute la musique diffusée.

- 27 Les données comportent
- Titre de l'oeuvre musicale
 - Nom du compositeur
 - Nom de l'interprète
 - Label et numéro de catalogue du support sonore utilisé, ou un autre code d'identification
 - Durée d'émission

b) *Télévision*

- 28 Les émetteurs de télévision communiquent à SUIISA tous les longs-métrages, téléfilms et films documentaires, qui sont diffusés, et qui ont été fabriqués par des tiers sans

avoir été commandés par l'émetteur, avec les données suivantes:

- Titre original du film
- Nom du producteur
- Pays d'origine du film
- Durée d'émission
- Support utilisé pour la diffusion

- 29 Ils déclarent en outre à SUISA la musique qu'eux-mêmes ou leurs mandataires choisissent pour la sonorisation de leurs émissions ainsi que les oeuvres musicales diffusées lors des retransmissions de concerts, avec les données indiquées au chiffre 27.
- 30 Les émetteurs couvrant une région linguistique et les émetteurs internationaux transmettent à SUISA les données complètes sur toute la musique diffusée.

c) Dispositions communes

- 31 Les émetteurs communiquent à SUISA, sur demande, tous les spots publicitaires diffusés, identifiés selon
- le titre des émissions publicitaires
 - le produit ou service pour lequel est faite la publicité
 - la firme qui fait la publicité pour son produit ou son service.

Pour les spots publicitaires que l'émetteur produit lui-même sur mandat, la déclaration selon tarif PN de SUISA suffit.

- 32 Les programmes repris régulièrement d'autres émetteurs doivent être communiqués à SUISA avec les données suivantes
- Nom de l'émetteur
 - Nombre d'heures d'émission des programmes repris.

d) Echéances

- 33 Toutes les données doivent parvenir à SUISA une fois par mois, au plus tard toutefois jusqu'à la fin du mois suivant.

A cette fin, SUISA met gratuitement des formulaires à disposition.

- 34 Si les relevés ne sont toujours pas communiqués après un délai supplémentaire imparti par un rappel écrit, SUISA peut exiger une redevance supplémentaire de Fr. 100.- par mois. Elle est doublée en cas de récidive.

H. Secret des affaires

- 35 Les sociétés de gestion sauvegardent le secret des affaires.

En particulier, elles utilisent les relevés obtenus exclusivement à des fins de répartition des redevances, de recensement des supports sonores et audiovisuels diffusés dans les programmes qui ont été fabriqués par des tiers ou pour des statistiques établies dans des buts non commerciaux (p.ex.: part de la musique suisse).

Tout autre utilisation nécessite le consentement des émetteurs ou de leurs associations.

I. Durée de validité

36 Le présent tarif est valable du 1er janvier 1995 au 31 décembre 1999.

37 Il peut être révisé avant son échéance en cas de modification profonde des circonstances.

Il peut être révisé avant son échéance dans n'importe quel cas, pour les programmes de télévision qui contiennent pour plus de 2/3 de leur temps d'émission des films musicaux, des films de concerts ou des vidéo-clips.

Tariffa comune S

Emittenti

A. Sfera di clienti

- 1 La presente tariffa concerne quelle imprese che trasmettono programmi radiofonici e/o televisivi o che li inseriscono direttamente nelle reti cavo per scopi di diffusione.

Esse vengono qui di seguito denominate "Emittenti".

- 2 Questa tariffa non concerne la Società Svizzera di Radiotelevisione SSR, tra l'altro relativamente al suo servizio di filodiffusione e a Radio Svizzera Internazionale, fintantoché per detti servizi esistono tariffe particolari.

B. Oggetto della tariffa

- 3 Oggetto della tariffa è l'utilizzazione

- delle opere protette in base al diritto d'autore, del settore musicale non teatrale, con o senza testo, annoverate nel repertorio mondiale gestito dalla SUIISA (denominate "musica")

dei supporti sonori o audiovisivi in commercio, protetti in base a diritti di protezione affini e che contengano produzioni del repertorio di SWISSPERFORM.

Non concerne i diritti esclusivi degli artisti esecutori in base all'art. 33 LDA, né i diritti esclusivi dei produttori di supporti sonori, risp. audiovisivi in base all'art. 36 LDA, purché questi non rientrino nell'ambito dell'art. 35 LDA, né i diritti esclusivi delle emittenti in base all'art. 37 LDA.

- 4 Oggetto della tariffa sono le seguenti utilizzazioni:

- emissione

alimentazione diretta e diffusione via cavo

- Per quanto riguarda i diritti d'autore relativamente alla musica:
registrazione o copiatura su supporti sonori o audiovisivi; supporti utilizzabili soltanto per emissioni e diffusioni in base a questa tariffa e per trasmissioni di altre emittenti con le quali la SUIISA ha stipulato un contratto; per tutte le altre utilizzazioni occorre un'autorizzazione speciale della SUIISA.
- Per quanto riguarda i diritti di protezione affini

la tariffa concerne tutte le utilizzazioni rientranti nella definizione "Utilizzazione di un supporto sonoro e audiovisivo disponibile in commercio, per scopi di emissione" in base all'art. 35 LDA. Un'autorizzazione di utilizzazione con effetto nell'ambito di validità dei diritti esteri della protezione della prestazione non è connessa con la prestazione dell'indennità tariffaria.

- 5 La SUIISA e la SWISSPERFORM non detengono i diritti della personalità degli aventi diritto: Il cliente rispetta questi diritti della personalità, in specie in caso di sonorizzazione di prodotti audiovisivi.

Per la sonorizzazione di film, serie televisive, trasmissioni pubblicitarie e produzioni analoghe occorre sempre un'autorizzazione speciale delle società di gestione o degli aventi diritto.

- 7 Circa le trasmissioni di programmi via satellite destinate alla ricezione pubblica e captabili con un dispendio considerato normale per un'economia domestica privata, la SUIISA richiede il consenso delle società consorelle nei paesi di ricezione.

Essa rilascia al cliente l'autorizzazione con un'esplicita riserva in tal senso, nel caso in cui non tutte le società di gestione competenti avessero acconsentito.

C. Società di gestione, punto di pagamento collettivo

- 8 Per quanto concerne questa tariffa, la SUIISA è rappresentante e punto di pagamento collettivo anche per la SWISSPERFORM.

D. Indennità

a) *Calcolo*

- 9 L'indennità viene di regola calcolata in valori percentuali degli introiti dell'emittente (ferma restando la cifra 12).
- 10 Per introiti ai sensi della tariffa s'intendono tutte le entrate dell'emittente provenienti dalla sua attività specifica, in specie
- gli introiti pubblicitari
 - gli introiti provenienti dall'emissione di comunicazioni e annunci
 - i contributi di sponsor
 - prestazioni ottenute via Bartering (vale a dire il valore netto della prestazione messa a disposizione del cliente)
 - gli introiti provenienti dalle concessioni (quota di concessione, Art. 17 LRTV)

- aiuti finanziari (Art. 20 LRTV)
 - le sovvenzioni, le garanzie di deficit richieste e altri stanziamenti destinati al finanziamento dell'attività d'emissione
- 11 Dagli introiti si possono dedurre i costi effettivi dell'acquisizione pubblicitaria (pubblicità, sponsoring, comunicazioni e annunci) al massimo tuttavia il 40% degli importi pagati dagli inserzionisti presso la radio e al massimo 50% presso la televisione.
- 12 L'indennità è calcolata in valori percentuali dei costi (costi di tutte le attività necessarie all'emissione) dell'emittente
- quando gli introiti non sono accertabili o non ve ne sono
 - quando l'emittente presume di poter coprire i costi completamente o in parte di tasca sua.

b) Programmi radiofonici

13 La percentuale ammonta per

13.1 Diritti d'autore riferentisi alla musica

Programmi la cui parte di musica rispetto alla durata totale d'emissione è di

meno del 10%		1%
dal 10% fino a meno del 30%	30%	2%
dal 30% fino a meno del 50%	50%	3%
dal 50% fino a meno del 80%	80%	5%
dal 80% e oltre		7%

13.2 Diritti di protezione affini

Programmi la cui parte di supporti sonori del commercio (protetti e non protetti) rispetto alla durata totale d'emissione è di

meno del 10%		0,25%
dal 10% fino a meno del 30%	30%	0,5 %
dal 30% fino a meno del 50%	50%	0,75%
dal 50% fino a meno del 80%	80%	1,25%
dal 80% e oltre		1,75%

c) Programmi televisivi

14 La percentuale per diritti d'autore riferentisi alla musica ammonta a

- Programmi, nei quali vengono trasmessi per oltre 1/3 della durata d'emissione film musicali, concerti o videoclip 3,3%

- Programmi nei quali vengono trasmessi quasi esclusivamente film e film televisivi 1,2%
- programmi nei quali la durata della musica non supera il 10% della durata d'emissione complessiva, sia che si tratti di musica di sottofondo o meno 0,4%
- programmi, nei quali la durata della musica super il 10% ma non oltrepassa il 20% 1 %
- altri programmi 2 %

15 Diritti di protezione affini

Per i supporti sonori, risp. audiovisivi trasmessi viene riscossa una tariffa a minuti. Essa è calcolata sotto forma di percentuale degli introiti del cliente per minuto d'emissione e ammonta a:

- per l'utilizzazione di supporti sonori 1,5%
- per l'utilizzazione di supporti audiovisivi 3 %

16 Un "programma" televisivo è la durata d'emissione dei programmi come pubblicata, senza immagini di prova, testi e monoscopio.

Se all'infuori di questa durata d'emissione viene diffusa musica e/o vengono trasmessi dischi del commercio, viene fatturata un'indennità annua globale

del 0,3 per mille per i diritti d'autore

- del 0,3 per mille per i diritti di protezione affini

L'indennità globale viene messa in conto dell'indennità secondo cifra 14 e 15.

d) Indennità minime

17 L'indennità per giorno d'emissione e per canale di programma ammonta ad almeno

	per diritti d'autore	per diritti di pro- tezione affini
- Programmi con almeno 5 o più ore di musica al giorno	Fr. 23.--	Fr. 23.--
- Programmi con da 30 minuti fino a meno di 5 ore di musica la giorno	Fr. 11.50	Fr. 15.50
- Programmi con meno di 30 minuti di musica al giorno	Fr. 5.75	Fr. 5.75

L'indennità minima per l'utilizzazione di supporti sonori risp. audiovisivi nei programmi televisivi si base unicamente sui tassi indicati sotto cifra 16. Se all'infuori delle ore di programma non vengono utilizzati dei supporti sonori, non è dovuta un'indennità minima per i diritti di protezione affini.

e) *Supplemento in caso di violazioni della legge*

18 Tutte le indennità citate in questa tariffa raddoppiano, allorquando

- malgrado un richiamo, musica o supporti sonori e audiovisivi vengono utilizzati senza l'autorizzazione della SUISA
- un cliente cerca di procurarsi un vantaggio illegale, fornendo indicazioni o conteggi inesatti o incompleti; il raddoppio è calcolato per i dati inesatti, incompleti o mancanti; ad esso si rinuncia se l'emittente comprova che essa o i suoi organi o personale non hanno agito né intenzionalmente né in modo particolarmente negligente.

19 Rimane riservato un risarcimento danni fissato dal giudice.

f) *Imposte*

20 Le indennità si intendono senza un'eventuale imposta sul valore aggiunto.

E. *Conteggio*

21 Le emittenti comunicano alla SUISA ogni anno

- il più presto possibile, tuttavia al più tardi entro la fine di maggio: tutte le indicazioni necessarie per il calcolo dell'indennità per l'anno precedente.
- nei primi due anni d'esercizio, in seguito a richiesta, entro la fine di gennaio: gli introiti preventivati e la presumibile parte di musica per l'anno in corso, come pure la presumibile parte di supporti sonori e audiovisivi in commercio

22 La SUISA può richiedere dei giustificativi per scopi di verifica delle indicazioni, in particolare una conferma da parte dell'organo di controllo dell'emittente.

F. *Pagamento*

23 Le indennità vanno pagate entro 30 giorni o entro i termini fissati nell'autorizzazione.

24 La SUISA può richiedere acconti per un importo pari all'indennità presumibile e/o altre garanzie.

Per i primi due anni d'esercizio gli acconti sono di regola calcolati in base all'indennità approssimativa dovuta; in

seguito in base al conteggio dell'anno precedente.

G. Elenchi

- 25 Se l'autorizzazione non prevede diversamente, le emittenti comunicano alla SUIISA quanto segue purchè sia loro possibile e nei limiti del ragionevole:

a) Radio

- 26 Le emittenti comunicano alla SUIISA un decimo della musica trasmessa nei loro programmi. I giorni di controllo sono oggetto di accordi speciali fra le emittenti e la SUIISA e SWISSPERFORM.

Le emittenti di una regione linguistica e le emittenti internazionali fanno pervenire alla SUIISA i dati completi riguardanti la musica diffusa.

- 27 Le indicazioni contengono

- il titolo dell'opera musicale
- il nome del compositore
- il nome dell'interprete
- etichetta e no. di catalogo dei supporti sonori utilizzati o un altro codice d'identificazione
- durata d'emissione

b) Televisione

- 28 Le emittenti televisive comunicano alla SUIISA tutti i film, film televisivi e documentari trasmessi, prodotti da terzi e non su ordine dell'emittente, forniti delle indicazioni seguenti

- titolo originale del film
- nome del produttore
- paese d'origine del film
- durata d'emissione
- supporti utilizzati per la trasmissione

- 29 Inoltre comunicano alla SUIISA la musica da loro scelta per la sonorizzazione delle proprie emissioni, come pure la musica delle emissioni di concerti, con le indicazioni menzionate sotto cifra 27.

- 30 Le emittenti di una regione linguistica e le emittenti internazionali fanno pervenire alla SUIISA i dati completi riguardanti la musica diffusa.

c) Disposizioni comuni

- 31 Su richiesta, i clienti comunicano alla SUIISA tutti gli spot pubblicitari trasmessi, in particolare indicando

- titolo dell'emissione pubblicitaria
- prodotto o servizio reclamizzato
- ditta che reclamizza il prodotto o il servizio.

Per gli spot pubblicitari, prodotti su ordine di terzi dall'emittente stessa, è sufficiente la dichiarazione secondo la tariffa PN della SUIISA.

- 32 I programmi provenienti da altre emittenti vanno comunicati alla SUIISA forniti delle seguenti indicazioni

- nome dell'emittente
 numero delle ore di emissione dei programmi

d) Scadenze

- 33 Tutte le indicazioni vanno inoltrate mensilmente alla SUIISA entro la fine del mese successivo.

La SUIISA mette i relativi formulari gratuitamente a disposizione.

- 34 Qualora gli elenchi non venissero inoltrati neanche dopo un sollecito per iscritto entro il termine stabilito, la SUIISA può richiedere un'indennità supplementare pari a Fr. 100.- per mese, che è raddoppiata in caso di recidiva.

H. Segreto d'ufficio

- 35 Le società di gestione mantengono il segreto d'ufficio.

In particolare utilizzano gli elenchi ricevuti unicamente per la ripartizione delle indennità. Inoltre per il rilevamento della produzione di terzi dei supporti sonori e audiovisivi trasmessi nei programmi come pure per l'elaborazione di statistiche non commerciali (p.es. quota parte di musica svizzera). Qualsiasi altra utilizzazione necessita dell'autorizzazione da parte dell'emittente o delle sue associazioni.

I. Periodo di validità

- 36 La presente tariffa è valida dal 1° gennaio 1995 al 31 dicembre 1999.
- 37 In caso di cambiamento sostanziale delle circostanze, essa può essere rimaneggiata prima della scadenza.

Essa può in ogni caso essere riveduta per quei programmi televisivi che comprendono per oltre 2/3 della durata d'emissione dei film musicali, film di concerti o videoclip.

II Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Aus der innerhalb der verlängerten Frist von SUIISA und SWISSPERFORM zugestellten Eingabe zur Genehmigung des GT S geht hervor, dass sich die Antragstellerinnen mit den massgeblichen Verhandlungspartnern nicht über die Ausgestaltung des GT S einigen konnten. Das von der Schiedskommission im Anschluss der Eingabe durchgeführte Vernehmlassungsverfahren bestätigte, dass die Nutzer verschiedene Einwände gegen den vorgelegten Gemeinsamen Tarif vorbrachten.
2. Die Schiedskommission genehmigt einen Tarif, wenn er in seinem Aufbau und seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG). Dabei berücksichtigt sie insbesondere den aus der Nutzung erzielte Ertrag oder hilfsweise den mit der Nutzung verbundenen Aufwand (Art. 60 Abs. 1 Bst. a), die Art und Anzahl der genutzten Werke und nachbarrechtlich geschützten Leistungen (Art. 60 Abs. 1 Bst. b) sowie das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken und Leistungen (Art. 60 Abs. 1 Bst. c). In bezug auf die Entschädigungen bestimmt Art. 60 Abs. 2 URG, dass diese für Urheberrechte grundsätzlich 10% des Nutzungsertrags oder des -aufwands nicht übersteigen soll. Für die verwandten Schutzrechte beträgt diese Limite 3%.

Die Schiedskommission hat die Angemessenheitskontrolle somit unter verschiedenen Gesichtspunkten vorzunehmen. Sie hat den Tarif einerseits in seiner Gesamtheit zu würdigen und muss andererseits jede einzelne Bestimmung überprüfen; soweit es dabei um die Berechnung und Höhe der Entschädigung geht, kommen bei der Überprüfung die in Art. 60 URG enthaltenen Kriterien zum Tragen. Für diejenigen Tarifbestimmungen, über die in den Vorverhandlungen gemäss Art. 46 Abs. 2 URG zwischen den Verwertungsgesellschaften und den massgeblichen Nutzerorganisationen eine Einigung gefunden werden konnte, erübrigt sich die Angemessenheitskontrolle.

3. Der vorgeschlagene Tarif deckt sowohl die Urheber- wie auch die verwandten Schutzrechte ab. Die beiden beteiligten Verwertungsgesellschaften sind demnach mit

der Aufstellung des GT S ihrer Pflicht nachgekommen, für die Wahrnehmung von Rechten, die denselben Nutzungsbereich betreffen, einen gemeinsamen Tarif aufzustellen (Art. 47 Abs. 1 URG).

4. VSP/RRR verlangen in ihrer gemeinsamen Vernehmlassung eine Auslegung von Art. 35 URG, da über den Umfang der gesetzlichen Lizenz und das Ausmass der sich daraus ergebenden Entschädigungspflicht, eine grundsätzliche Differenz zwischen SWISSPERFORM und ihnen bestehen würde. Nach Auffassung von VSP/RRR umfasst die in Art. 35 Abs. 1 URG enthaltene Formulierung 'zum Zweck der Sendung' auch die für ein Sendeunternehmen notwendigen Überspiel- (ephemere Aufnahmen) und Archivierungsrechte. Dagegen ist die SWISSPERFORM der Meinung, dass diese Befugnisse nicht durch Art. 35 URG abgedeckt werden und sie gar nicht über diese Rechte verfügt. Sie macht geltend, dass es sich dabei um eigenständige ausschliessliche Rechte handle, die nicht dem Zwang zur kollektiven Verwertung unterliegen würden. Sollte hingegen die Schiedskommission davon ausgehen, dass im Rahmen der nach Art. 35 URG vergütungspflichtigen Verwendung von Ton- und Bildträgern zu Sendezwecken auch die ephemere Aufnahme und die Archivierung zulässig seien, so müsste die Entschädigung höher sein.

Somit besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit in bezug auf die Frage, ob ein Sender, der Tonträger verwendet mit einer ephemeren Aufnahme oder einer Kopie zu Archivierungszwecken den Rahmen von Art. 35 URG sprengt und in das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller eingreift. Dabei handelt es sich um eine materielle Rechtsfrage, die im Streitfall von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist. Ihre Beantwortung ist entgegen der Auffassung der Parteien für die Beurteilung der Angemessenheit des vorliegenden Tarifs nicht relevant. Sie steht in keinem Zusammenhang mit den in Art. 60 Abs. 1 Bst. a bis c URG aufgezählten Angemessenheitskriterien und sie hat auch keinen Einfluss auf die Höhe der Entschädigungsansätze des Tarifs S. Diese richten sich in Übereinstimmung mit Art. 60 Abs. 1 Bst. a URG nach den Einnahmen der Sender, die in keiner Weise von den umstrittenen, akzessorischen Verwendungen abhängen. Der

Auffassung der SWISSPERFORM, wonach die Entschädigung höher sein müsste, wenn bei der Verwendung von Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken ephemere Aufnahmen bzw. Kopien zur Archivierung gemacht werden dürften, ist folglich nicht zuzustimmen. Welchen Spielraum Art. 35 URG den Sendeunternehmen bei der Verwendung von Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken tatsächlich lässt, ist wie bereits erwähnt, nicht im Rahmen der Angemessenheitsprüfung des Tarifs zu entscheiden. Es ist aber immerhin darauf hinzuweisen, dass es sich bei Art. 35 URG nicht um eine Schutzausnahme handelt, welche die ausschliesslichen Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern in irgendeiner Weise einschränken würde.

5. Von VSP/RRR wurde auch die Streichung der Ziff. 7 des Tarifs verlangt. Die Frage, ob diese Bestimmung allenfalls der europäischen Rechtsordnung auf diesem Gebiet widerspricht, kann hier offen gelassen werden, da die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1993 zur 'Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung' für die Schweiz keine Geltung beanspruchen kann und das Abkommen des Europarates betreffend Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Rahmen von grenzüberschreitenden Satellitensendungen von der Schweiz am 11. Mai 1994 zwar unterzeichnet, aber zwischenzeitlich noch nicht ratifiziert worden ist. Allerdings kommt der vorgesehenen Zustimmung ausländischer Verwertungsgesellschaften nach schweizerischem Verwertungsrecht ohnehin keine Bedeutung zu, da sich der Nutzer im Inland in jedem Fall an die schweizerischen Verwertungsgesellschaften wenden muss; die Ziff. 7 ist daher überflüssig und wird aus dem Tarif gestrichen.
6. UNIKOM verlangt, dass als Berechnungsgrundlage grundsätzlich die Sendekosten heranzuziehen seien und nicht die Einnahmen. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf zu einem neuen Urheberrechtsgesetz (Botschaft zum URG vom 19. Juni 1989, BBl 1989 III 565) vorgeschlagen, dass die Entschädigungen einen prozentualen Anteil der

vom Nutzer mit der Verwendung des Werks erzielten Einnahmen ausmachen soll. Dagegen ist in Nutzungsbereichen, in denen gar keine Einnahmen erzielt werden oder in denen die Werkverwendung nicht in einem direkten Zusammenhang mit den vom Nutzer erzielten Einnahmen steht (z.B. Hintergrundmusik im Flugzeug, im Restaurant oder im Warenhaus), als Berechnungsgrundlage der mit der Werknutzung verbundene Aufwand heranzuziehen. Zwar wurde die entsprechende Bestimmung im Laufe des parlamentarischen Verfahrens etwas anders formuliert (Art. 60 Abs. 1 Bst. a URG), aber aus ihr geht dennoch klar hervor, dass zunächst an den entsprechenden Ertrag anzuknüpfen ist und erst, wenn ein solcher Ertrag fehlt, hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand greift. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der GT S grundsätzlich von den erzielten Einnahmen ausgeht. Zudem sieht die Ziff. 12 des Tarifs vor, dass die Vergütung in Prozenten des Betriebsaufwandes zu berechnen ist, falls sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen beziehungsweise keine Einnahmen erzielt werden oder der Sender im voraus davon ausgeht, dass die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln gedeckt werden.

Auch die von VSP/RRR verlangte Aufteilung in kommerzielle und nicht-kommerzielle Einnahmen entspricht nicht Art. 60 Abs. 1 URG. Gemäss geltender Praxis der Schiedskommission sind Subventionen ebenfalls zu den Einnahmen zu zählen (Vgl. Entscheide der ESchK vom 21. April 1980 betr. Tarif D, veröffentlicht in Entscheide und Gutachten der ESchK 1967-1980, S. 167). Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 11. Mai 1988 zum Tarif K (Entscheide und Gutachten der ESchK 1981-1990, S. 203) auch festgestellt, dass beispielsweise Werbeeinnahmen der Lokalradios selbst dann zu den Einnahmen zu zählen sind, wenn ausschliesslich Werbung ohne Musik gespielt wird. Gleichzeitig wurde ausgeführt, dass Beiträge, Subventionen und Defizitgarantien unter bestimmten Voraussetzungen mitzuberechnen sind. Zu diesen Einnahmequellen ist auch das 'Bartering' (Gegenwert einer dem Sender zur Verfügung gestellten Leistung anstelle von Geld) zu zählen. Es ist allerdings durchaus denkbar, dass nicht alle Subventionen und Finanzhilfen unmittelbar mit der Sendetätigkeit zusammenhängen. So müssen beispielsweise Subventionen, die für andere Zwecke (z.B. Ausbildung der Mitarbeiter) vergeben werden, ausgeklammert

bleiben. Dagegen gehören Zuschüsse für Investitionen in Sendeanlagen zur Sendetätigkeit. Da der Tarif in Ziff. 10 gewährleistet, dass Einnahmen, die nicht mit der Sendetätigkeit verbunden sind, ausgenommen bleiben, wird diese Ziffer genehmigt.

7. Die in Ziff. 13 bis 16 des Tarifs enthaltenen Entschädigungsansätze sind nach dem Tantiemesystem aufgebaut, das heisst, dass die Entschädigung einen prozentualen Anteil der Einnahmen oder - in im Tarif umschriebenen Ausnahmefällen - des Betriebsaufwands beträgt. Nach Auffassung der Nutzerorganisationen geht SWISSPERFORM in Ziff. 13.2 von einem zu hohen Anteil geschützter Träger aus. Es wird darauf hingewiesen, dass einerseits Art. 35 Abs. 4 URG einen Gegenrechtsvorbehalt beinhaltet und andererseits nach Art. 12 des Rom-Abkommens sämtliche Ansprüche von Herstellern, die nicht Angehörige eines Vertragsstaates sind, entfallen. Es wird in der Folge eine Reduktion der Maximalwerte bei den verwandten Schutzrechten verlangt.

Auch der Preisüberwacher ist der Auffassung, dass der rechtserhebliche Sachverhalt durch verlässliche Angaben über den Anteil der geschützten Tonträger am Gesamtprogramm der Radios ergänzt werden sollte. Aufgrund ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht bei der Erhebung des Sachverhalts (Art. 13 Abs. 1 VwVG) müssten somit die Nutzerorganisationen die Angaben liefern, wonach der ungeschützte Anteil der verwendeten Tonträger nicht bei 10%, sondern bei den von ihnen behaupteten 30% liegt.

Allerdings betrifft die Behauptung der Nutzer, 30% der verwendeten Tonträger seien nicht geschützt, nicht den Sachverhalt. Sie stützt sich vielmehr auf eine bestimmte Rechtsauffassung. Es geht dabei namentlich um die Auslegung des in Art. 35 Abs. 4 URG enthaltenen Gegenrechtsvorbehalts. Auf diese Rechtsfrage ist im Rahmen der Angemessenheitsprüfung einzugehen, weil bei der Festlegung der Entschädigung gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. c URG das Verhältnis von geschützten zu ungeschützten Darbietungen beziehungsweise Ton- und Tonbildträgern zu berücksichtigen ist.

Ausländischen ausübenden Künstlern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, steht gemäss dem Gegenrechtsvorbehalt ein Anspruch auf Vergütung für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören, den schweizerischen Staatsangehörigen ebenfalls ein entsprechendes Recht gewährt. Für sich allein genommen würde dieser Gegenrechtsvorbehalt tatsächlich dazu führen, dass für einen ansehnlichen Teil der zu Sendezwecken verwendeten Tonträger keine Vergütung zu bezahlen wäre, weil insbesondere das Urheberrechtsgesetz der Vereinigten Staaten keine entsprechenden Ansprüche kennt.

Der Gegenrechtsvorbehalt von Art. 35 Abs. 4 URG muss jedoch im Licht des Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) interpretiert werden, das die Schweiz am 24. Juni 1993 ratifiziert hat und für sie mit Wirkung ab 24. September 1993 in Kraft getreten ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Schweiz unter Bezugnahme auf die nach Art. 16 des Rom-Abkommens möglichen Vorbehalte eine Erklärung abgegeben hat, wonach der in Art. 12 Rom-Abkommen vorgesehene Vergütungsanspruch unter dem Vorbehalt der materiellen Reziprozität nur auf Tonträger Anwendung finden soll, deren Herkunftsland dem Rom-Abkommen angehört.

Nach Art. 4 dieses Abkommens gewährt jeder vertragschliessende Staat den ausübenden Künstlern unter anderem dann Inländerbehandlung, wenn die Darbietung auf einem nach Art. 5 des Rom-Abkommens geschützten Tonträger festgelegt wird. Da die Schweiz das Merkmal der Festlegung (Art. 5 Abs. 1 Bst. b RA) ausgeschlossen hat, gelten für sie die beiden Merkmale der Staatsangehörigkeit (Art. 5 Abs. 1 Bst. a RA) und der Veröffentlichung (Art. 5 Abs. 1 Bst. c RA). Für das Merkmal der Veröffentlichung ist insbesondere auf Art. 5 Abs. 2 Rom-Abkommen hinzuweisen. Danach gilt auch ein Tonträger als erstmals in einem vertragschliessenden Staat veröffentlicht, bei dem die Veröffentlichung zwar in keinem Mitgliedstaat des Rom-Abkommens erfolgte, aber für den innerhalb von 30 Tagen eine weitere Veröffentlichung in einem vertragschliessenden Staat stattfindet.

Es ist davon auszugehen, dass die Tonträger der grossen amerikanischen Produzenten mit ihren Tochtergesellschaften in Europa diese Voraussetzung erfüllen. Für die ausübenden Künstler und die Hersteller dieser Tonträger gilt somit auch in bezug auf den in Art. 35 URG geregelten Vergütungsanspruch das Prinzip der Inländerbehandlung. Von diesem kann nur soweit abgewichen werden, als dies die gestützt auf Art. 16 Rom-Abkommen gemachten Vorbehalte zulassen.

Der Gegenrechtsvorbehalt von Art. 35 Abs. 4 URG findet somit nicht generell auf ausländische Interpreten Anwendung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben. Er betrifft vielmehr nur diejenigen unter ihnen, deren Darbietungen auf Tonträger fixiert sind, deren Herkunftsland gemäss dem Merkmal der Veröffentlichung nicht ein Mitgliedstaat des Rom-Abkommens ist. Diese Interpreten können sich nämlich nicht auf den Grundsatz der Inländerbehandlung berufen. Darüber hinaus kommt der Gegenrechtsvorbehalt gestützt auf den in bezug auf Art. 12 Rom-Abkommen gemachten Vorbehalt der materiellen Reziprozität auch auf Interpreten zur Anwendung, die zwar aufgrund des Merkmals der Staatsangehörigkeit oder der Veröffentlichung die Inländerbehandlung beanspruchen können, aber bei denen das Herkunftsland keinen entsprechenden Vergütungsanspruch vorsieht. Demnach darf in der Schweiz ein Tonträger zum Zweck der Sendung nur dann vergütungsfrei verwendet werden, wenn die Voraussetzungen der Vorbehalte gemäss Art. 35 Abs. 4 URG und Art. 16 Abs. 1 Bst. a Ziff. iii oder iv Rom-Abkommen kumulativ erfüllt sind.

Die Behauptung der Nutzer, wonach 30% der zu Sendezwecken verwendeten Tonträger nicht vom Vergütungsanspruch von Art. 35 Abs. 1 und 2 URG erfasst wird, ist also zu hoch gegriffen. Sie geht von der unrichtigen Annahme aus, dass für amerikanische Produktionen gemäss dem Gegenrechtsvorbehalt in Art. 35 Abs. 4 URG generell kein Vergütungsanspruch besteht. Es muss aber vielmehr angenommen werden, dass die international tätigen Tonträgerhersteller ihre Produktionen so auf den Markt bringen, dass sie sich zusammen mit den Interpreten in den Mitgliedstaaten des Rom-Abkommens auf den Grundsatz der Inländerbehandlung berufen können.

Im Rahmen der weiteren Abklärungen zur Ermittlung des Anteils geschützter Tonträger versuchten ein Mitarbeiter der SUIISA sowie ein Mitarbeiter des Rechtsvertreters der SWISSPERFORM die von verschiedenen Sendern überlassenen Sendeunterlagen diesbezüglich auszuwerten. Dabei stellte sich heraus, dass die der SUIISA übergebenen Unterlagen in der Regel keinen Aufschluss über den Tonträgerhersteller enthalten und somit auch nicht auswertbar sind. Immerhin führte eine Auswertung der von Radio Z erhaltenen Daten zum Schluss, dass der Anteil geschützter Tonträger von Radio Z für die ausgewählten Sendetage (Sonntag, 20.2.94 und Montag, 21.2.95) 85,78% beziehungsweise von 85,64% beträgt.

Die Entschädigungsansätze sind unter Berücksichtigung der pro rata temporis-Regel nach dem Anteil der Musik an der gesamten Sendezeit abzustufen. Diese in Art. 60 Abs. 1 Bst. c URG enthaltene Regel besagt, dass bei der Festsetzung der angemessenen Entschädigung auch zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang sich die Nutzungshandlung auf urheberrechtlich geschützte Werke beziehungsweise nachbarrechtlich geschützte Leistungen bezieht.

Aufgrund der obigen Erwägungen ist davon auszugehen, dass der Anteil der ungeschützten Tonträger bei 20% liegen dürfte. Aufgrund dieser Annahme ergibt sich für die Ziffer 13.2 folgende Abstufungen:

- weniger als 10%	0,24%
- 10% bis weniger als 30%	0,48%
- 30% bis weniger als 50%	0,72%
- 50% bis weniger als 80%	1,20%
- 80% und mehr	1,68%

Die Verwertungsgesellschaften erklärten sich zudem damit einverstanden, zusätzlich für 1995 einen Rabatt von 25 Prozent und für 1996 einen Rabatt von 10 Prozent einzuräumen.

-
8. VSP und RRR sind der Auffassung, dass die in Ziff. 14 des Tarifs vorgenommene Pauschalierung (Prozentsatz von 2% für 'andere Programme') unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Fernsehprogramme, die zur Zeit noch im Entstehen sind, zu stossenden Ergebnissen führen kann. Es wird deshalb eine Definition des Begriffs 'andere Programme' oder die Streichung dieser Bestimmung verlangt.

Die Ziffer 14 legt den Prozentsatz für Urheberrechte an Musik bei Fernsehprogrammen fest, wobei unterschieden wird zwischen Programmen, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden und solchen Programmen, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden sowie Programmen, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10% der gesamten Sendedauer beträgt und Programmen mit einer Musikdauer von über 10% und nicht mehr als 20%. Die Prozentsätze betragen 3,3% (Musikfilme), 1,2% (Spielfilme), 0,4% (Musik unter 10% der Gesamtdauer) beziehungsweise 1% (Musik zwischen 10% und 20%). Für Programme, die nicht unter diese Kategorien fallen, beträgt der Prozentsatz 2%. Damit liegt dieser Satz, der in zum voraus kaum bestimmbar Ausnahmefällen zur Anwendung gelangt, ungefähr im Rahmen der in Ziff. 14 gewählten Prozentsätze. Im Rahmen der Angemessenheitsüberprüfung kann nicht darauf abgestellt werden, dass sich diese Entschädigung für 'andere Programme' in Zukunft allenfalls als zu undifferenziert erweisen könnte. Diese Bestimmung ist daher nicht zu beanstanden.

9. VSP/RRR verlangen zusätzlich eine verhältnismässige Reduktion der in Ziff. 15 vorgesehenen Prozentsätze, da hier die gesetzlich vorgesehenen Höchstsätze - obwohl es sich um einen erstmaligen Tarif handle - voll ausgeschöpft würden, was nach ihrer Auffassung der Praxis der Schiedskommission widerspreche. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung zur Leerkassettenvergütung vom 24. März 1995 festgestellt, dass die Auffassung der Schiedskommission im Rahmen der erstmaligen Festlegung eines neuen Tarifs die gesetzlichen Regelhöchstgrenze nicht gleich auszuschöpfen, vertretbar sei. Da sich der vorliegende Tarif in bezug auf die in Art. 60 URG festgelegten Höchstsätze nicht mit der Situation bei der Leerkassettenvergütung vergleichen lässt,

ist eine Annäherung an die 3%-Grenze für die verwandten Schutzrechte nicht zu beanstanden. Die Kommission genehmigt somit diese Bestimmung. Ein Überschreiten der 3%-Grenze wäre allerdings nicht zulässig, da die Gesamtvergütung aufgrund des Vorbehalts von Art. 35 Abs. 4 URG nur auf einen Teil der Interpreten zu verteilen ist. Im Gegensatz zur Auffassung von VSP/RRR widerspricht diese Festlegung der beiden Sätze auch nicht Art. 60 Abs. 2 URG, da sie sich einerseits auf die Urheberrechte (Ziff. 14 des Tarifs) und andererseits auf die verwandten Schutzrechte (Ziff. 15 des Tarifs) beziehen und somit das Verhältnis von den Urheberrechten zu den verwandten Schutzrechten gewahrt bleibt.

Die entsprechenden Entschädigungsansätze halten somit einer Angemessenheitskontrolle nach Art. 60 URG grundsätzlich stand.

10. Nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften sollen die Mindestvergütungen in Ziff. 17 des Tarifs verhindern, dass die Berechtigten trotz intensiver Nutzung bei nicht leicht feststellbarem oder geringem Nutzungsertrag bzw. Nutzungsaufwand leer ausgehen. Aufgabe der Mindestentschädigung sei es daher, dafür zu sorgen, dass eine derart intensive Kulturnutzung, wie es die Sendetätigkeit darstellt, nicht einfach zum Nulltarif erfolgen kann. Sie machen aber auch einen entsprechend hohen Verwaltungsaufwand geltend und weisen darauf hin, dass die bisherigen Mindestvergütungen auch auf Nutzerseite kaum kritisiert worden seien.

Die Mindestvergütungen haben sich zwar im Laufe der Zeit durchgesetzt, aber sie werden durch die Angemessenheitskontrolle nach Art. 60 URG in Frage gestellt. Diese Art der Entschädigung ist deshalb fragwürdig, weil aufgrund der mangelnden Transparenz ihr Angemessenheit kaum überprüfbar ist. Damit lässt sich aber auch nicht feststellen, ob die gesetzlich vorgegebene Limite der Entschädigungen für Urheberrechte beziehungsweise von nachbarrechtlich geschützten Leistungen (vgl. vorne Ziff. II/2) im Einzelfall nicht überschritten wird. Eine solche Überschreitung wäre aber vor allem in den Fällen ungerechtfertigt, in denen sich die Mindestvergütung nicht auf marginale Nutzungstatbestände bezieht, sondern auf die durchschnittli-

che Nutzung Anwendung findet. Ein hoher Verwaltungsaufwand ist für sich allein jedenfalls noch kein Rechtfertigungsgrund für die Einführung einer Mindestvergütungen, die zu einer Überschreitung dieser gesetzlich vorgesehenen Höchstbelastung der Nutzer führt. Im vorliegenden Tarif wird daher die Mindestvergütung (Ziff. 17 des Tarifs) gestrichen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die Einführung oder Beibehaltung einer Mindestvergütung in besonderen Fällen - gestützt auf den in Art. 60 Abs. 2 zweiter Satz URG enthaltenen Vorbehalt - rechtfertigen lässt.

11. Die Bestimmung über einen Zuschlag bei Rechtsverletzungen (Ziff. 18 des Tarifs) wird von den Nutzern aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Nach ihrer Auffassung sind die Folgen einer Rechtsverletzung nicht in einem Tarif zu regeln. Insbesondere sei störend, wenn im Tarif eine Beweislastumkehr stipuliert werde. Zudem sei es nicht an den Verwertungsgesellschaften, eine Richterposition einzunehmen und ohne Berücksichtigung des rechtlichen Gehörs eine Verschuldensform festzulegen.

Diese Regelung war bisher ein Bestandteil des allgemeinen Teils der Tarifordnung und fand in diesem Rahmen auch auf sämtliche Tarife der SUIVA Anwendung; sie ist bis anhin noch nie beanstandet worden. Bei der Beurteilung dieser Tarifbestimmung ist zu beachten, dass, wer ohne Erlaubnis der SUIVA ihr Repertoire verwendet, in die ausschliesslichen Rechte der Urheber und Urheberinnen eingreift und dadurch eine Rechtsverletzung begeht. Er könnte dafür zivil- und strafrechtlich belangt werden. Ausserdem verursacht ein Nutzer, der sich an die Regeln hält und eine entsprechende Verwendungsbefugnis einholt, den Verwertungsgesellschaften weniger hohe Verwaltungskosten. Demnach ist gegen eine Verdoppelung der Urheberrechtsvergütung bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Vorgehen nichts einzuwenden (vgl. dazu Barrelet/Egloff, Das neue Urheberrecht, Art. 60, Rz. 4). Allerdings darf sich die Verdoppelung der Ansätze nur auf die Urheberrechte beziehen. In bezug auf die verwandten Schutzrechte ist der Zuschlag nicht gerechtfertigt, weil der Nutzer wegen der gesetzlichen Lizenz hier gar keine Erlaubnis braucht. Aber auch in den Fällen, in denen eine Verdoppelung zulässig ist, muss von den Verwertungsgesellschaften ein Verschulden nachgewiesen werden. Die Bestimmung über einen Zuschlag bei Rechts-

verletzungen wird unter diesen Voraussetzungen mit einer geänderten Formulierung im Tarif belassen, die klar macht, dass keine Umkehr der Beweislast erfolgt.

12. Die in Ziff. 27 und 32 geforderten Angaben sind notwendig, damit die Berechtigten ausfindig gemacht und die Entschädigungen gemäss Art. 49 Abs. 1 URG ordnungsgemäss verteilt werden können. Diese Ziffern werden daher in der vorliegenden Form genehmigt.
13. Da der GT S Parallelen zum Gemeinsamen Tarif Y aufweist und bezüglich dieser beiden Tarife auch eine gewisse Harmonisierung angestrebt wird, wird die Tarifdauer derjenigen des GT Y angeglichen und somit bis zum 31. Dezember 1997 verkürzt.
14. Die Kosten im vorliegenden Verfahren richten sich nach der Gebührenverordnung geistiges Eigentum (GVGE) vom 19. Oktober 1977 in der Fassung vom 17. Februar 1993. Die Schiedskommission erhebt somit gemäss Art. 2 Abs. 1 i.V.m dem Anhang IV dieser Verordnung eine Spruchgebühr von Fr. 2'000.--. Daneben wird gestützt auf Art. 2a Abs. 1 die Rückerstattung der Auslagen von Fr. 3'000.-- geltend gemacht. Gemäss Art. 2a Abs. 2 GVGE sind die Gebühren und Auslagen grundsätzlich von denjenigen Verwertungsgesellschaften zu bezahlen, die eine Tätigkeit der Schiedskommission beanspruchen. Den an diesem Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften werden somit die Kosten für dieses Verfahren von total Fr. 5'000.-- auferlegt.

III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der Gemeinsame Tarif S (Sender) der Verwertungsgesellschaften SUIISA und SWISSPERFORM in der Fassung vom 11. Juli 1994 wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

a. Die Ziffer 7 ist zu streichen.

b. Die Entschädigungsansätze in Ziffer 13.2 für die verwandten Schutzrechte sind so festzulegen, dass von einem Verhältnis der geschützten zu den ungeschützten Handelstonträgern von 80 zu 20 Prozent ausgegangen wird. Dies ergibt folgende Prozentsätze:

- weniger als 10%	0,24%
- 10% bis weniger als 30%	0,48%
- 30% bis weniger als 50%	0,72%
- 50% bis weniger als 80%	1,20%
- 80% und mehr	1,68%

Zusätzlich ist für 1995 ein Rabatt von 25 Prozent und für 1996 ein Rabatt von 10 Prozent einzuräumen.

c. Die Ziffer 17 (Mindestvergütungen) ist zu streichen.

d. In Ziffer 18 (Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen) ist der Punkt 2 wie folgt zu ändern:

'- wenn ein Sender absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen liefert; die Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet'.

e. Die Ziffer 36 ist anzupassen, da die Gültigkeitsdauer des Tarifs bis zum 31. Dezember 1997 begrenzt wird.

2. Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 i.V. mit dem Anhang IV, Art. 2a Abs. 1 Bst. a und d und Art. 2a Abs. 2 der Gebührenverordnung geistiges Eigentum (GVGE) vom 19. Ok-

tober 1977 (in der Fassung vom 17. Februar 1993) werden der SUISA und der SWISSPERFORM die Verfahrenskosten bestehend aus:

- a. einer Spruchgebühr von Fr. 2'000.--
- b. sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 3'000.--

total Fr. 5'000.--

aufgelegt. Die an diesem Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften haften solidarisch.

3. Schriftliche Mitteilung an:

- a. die Mitglieder der Spruchkammer
- b. die SUISA, Zürich
- c. die SWISSPERFORM, Zürich
- d. die Verhandlungspartner gemäss Ziff. I/4
- e. den Preisüberwacher
- f. Zentraler Finanzdienst EJPD

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin

Der Sekretär



V. Bräm-Burckhardt C. Govoni

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 74 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 98 Bst. e und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).